

24/1516

Beschluß

3 N 1/65 – In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufleute Arnold Werner, Saarbrücken, in den Hanfgärten 11 und Horst Werner, Mettlach, Saareckstraße 45, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 8. Dezember 1967, vormittags 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer Nr. 202, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1.522,95 DM, die baren Auslagen sind auf 281,84 DM festgesetzt.

Merzig, den 24. Oktober 1967

Das Amtsgericht25/1517 **Vereinsregister – Neueintragung**

1 VR 128 – 24. Oktober 1967 – Aero-Club Condor-Saar, Ottweiler (Saar). Die Satzung ist am 3. September 1967 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler (Saar)26/1518 **Bekanntmachung**

Das nachstehend aufgeführte von der Kreissparkasse Homburg (Saar) ausgestellte Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden. Nr. 61 385, lautend auf den Namen Inge Hämisch, 665 Homburg, Heimstätte 2a/2.

Homburg (Saar), den 24. Oktober 1967

Kreissparkasse Homburg (Saar)

27/1520 **Bekanntmachung**
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Wasserversorgung Bliestal“ für das Rechnungsjahr 1967

Auf Grund des § 13 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“, in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 und des § 101 der GemO. vom 15. Januar 1964, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1967 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1967 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 wird im ordentlichen Haushalt

in den Einnahmen auf 250 000,- DM
in den Ausgaben auf 250 000,- DM

und im außerordentlichen Haushalt

in den Einnahmen auf 3 838 000,- DM
in den Ausgaben auf 3 838 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Darlehensbetrag zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushalt wird auf 2 578 000,- DM festgesetzt.

Gegen die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“ für das Rechnungsjahr 1967 bestehen gemäß Erlaß der Regierung des Saarlandes – Der Minister des Innern – vom 22. September 1967, Az.: C II/1 – 4371-01, keine Bedenken.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vom Tage der Veröffentlichung ab eine Woche lang bei der Stadtwerke Saarbrücken AG, Heuduckstraße 27, zur Einsicht offen.

Saarbrücken, den 26. Oktober 1967

Zweckverband Wasserversorgung Bliestal
Der Verbandsvorsitzende
Schuster
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt

28/1496 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**
der Gemeinde Diefflen für das Gelände „Am Fürstenwald“

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Vorschrift fallen folgende Parzellen von Flur 3, Blatt 1, der Gemarkung Diefflen: 378/78, 377/78, 440/78, 471/78, 472/78, 473/78, außerdem von der Parzelle 330/78 die nördliche Teilfläche, die im Süden durch eine parallele Linie im Abstand von östlich 8,00 m und westlich 17,00 m zu der nördlichen Parzellengrenze begrenzt wird.

§ 2**Gestaltung der Hauptgebäude**

1. Geschoßhöhen: in den Wohngeschossen max. 2,80 m, in den Kellergeschossen max. 2,60 m.
2. Dachform: Satteldach.
3. Dachneigung: 25–40°.

§ 3**Gestaltung der Garagen**

Sofern Garagen an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind diese einheitlich zu gestalten.

§ 4**Gestaltung der Einfriedigung**

Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straße erfolgt durch eine bis 0,50 m hohe Mauer oder eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Diefflen, den 9. November 1966

Der Bürgermeister
Domma

29/1502 Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**der Gemeinde Aschbach für das Gelände „Auf der Acht“, Flur 3**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1**Örtlicher Geltungsbereich**

Im Norden: Von der Kirchenstraße.

Im Osten: Vom südlichen Straßenrand der Kirchenstraße eine Verbindungsleitung zur westlichen Parzellengrenze der Parzelle 551/54, entlang den westlichen Parzellengrenzen der Parzellen 552/56, 489/57, 684/66, 685/66, 665/69, 666/69 in südlicher Richtung bis zur südlichen Parzellengrenze der Parzelle 666/69, von dort ca. 11 m entlang dieser Grenze in östlicher Richtung und in südlicher Richtung entlang der neuen Parzellengrenze durch die Parzellen 676/69 und 677/69 in gerader Linie bis zum Südrand der Straße „A“.

Im Süden: Entlang dem Südrand der Straße „A“ in westlicher Richtung bis zur südöstlichen Parzellengrenze der Parzelle 477/110, entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 119/1, entlang dieser Grenze in westlicher Richtung ca. 36 m und ca. 7 m in südwestlicher Richtung bis zur Parzelle 479/125, entlang der nordwestlichen Parzellengrenze der Parzelle 479/125 bis zur nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 719/148,